

Einreicher: Der Landrat

Datum: 10.11.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 50/2025

Gegenstand der Vorlage:

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.



Eckert

Beratungsfolge

Werkausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung

25.11.2025
08.12.2025
10.12.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend § 25 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Werkleitung. Im Übrigen wird auf die Begründung der Beschlussvorlage 49/2025 verwiesen.

B. Lösung

Nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 (Vorlage 49/2025) beschließt der Kreistag die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Entlastung der Werkleitung.